

Bootsplatzreglement der Gemeinde Richterswil

1. Verwaltung

- 1.1. Die Bootsplätze der Gemeinde Richterswil unterstehen der Aufsicht der Liegenschaftskommission der Gemeinde Richterswil. MieterInnen bzw. BenützerInnen wenden sich in allen Angelegenheiten betreffend Bootsplätze an die Liegenschaftsverwaltung, Chrüzweg 8, 8805 Richterswil, Tel. 01-787 02 60
- 1.2. Für die Bewerbung um einen Bootsliegeplatz in der Gemeinde Richterswil ist eine einmalige Einschreibgebühr à fonds perdu von Fr. 80.- zu entrichten.
- 1.3. Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt durch die Liegenschaftsverwaltung in der Reihenfolge der Anmeldung. Die Anmeldung ist alljährlich ohne weitere Aufforderung bis Ende Februar schriftlich zu erneuern.
- 1.4. Es wird eine gemeinsame Warteliste für die Bootsplätze der Gemeinde (Bootshaab im Horn und Seegarten, Trockenplätze) und der Hafengenossenschaft Richterswil geführt. Die gemeinsame Warteliste ist massgebend für die Zuteilung der Plätze und wird im Auftrag und nach den Vorschriften des Kantons Zürich geführt

2. Vermietung

- 2.1 Die Vermietung von Bootsplätzen wird vertraglich geregelt und basiert auf der Bedingung, dass der Mieter
 - a.) bei Mietantritt über keinen anderen Bootsplatz auf dem Zürichsee verfügt bzw. sich verpflichtet, einen solchen sofort auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen
 - b.) Während der Mietdauer keinen anderen Platz mieten wird bzw.
 - c.) Bei Uebernahme eines anderen Bootsplatzes den mit diesem Vertrag innegehabten bisherigen Platz sofort freigibt.
- 2.2 Der Mietvertrag gilt nur für den darin aufgeführten Mieter persönlich. Eine Kopie des Schiffsausweises ist dem Vermieter auszuhändigen und während der Vertragsdauer jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.
- 2.3 Der Bootsplatz darf weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen bzw. übertragen werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung hat die sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge.
- 2.4 Je nach Lage des Bootsplatzes und der allgemeinen Raumverhältnisse in der Bootsplatzanlage legt die Vermieterin Beschränkungen der Maximalen Masse für das zu stationierende Boot fest. Will ein Mieter ein grösseres Boot erwerben stellt er frühzeitig ein Gesuch an die Liegenschaftsverwaltung. Es kann kein Recht auf die Zuteilung eines grösseren Bootsplatzes geltend gemacht werden. Dem Mieter kann auf schriftliches Gesuch hin und nach Möglichkeit ein Abtausch mit einem anderen Bootsplatzmieter bewilligt werden.
- 2.5 Verkauft der Mieter sein Boot ersatzlos, erlischt der Mietvertrag mit der Handänderung.
- 2.6 Durch private Verträge, namentlich durch Kauf eines Bootes oder Begründung von Mit- und Gesamteigentum an einem Boot, für welches eine Bootsplatzbewilligung vorhanden ist, erwachsen Drittpersonen keine besonderen Rechte auf einen Bootsplatz
- 2.7 Bootsplätze werden nur für betriebsbereite Boote mit gültiger Betriebsbewilligung zur Verfügung gestellt.
- 2.8 Unterhalt und Reinigung der Anlagen Bootshaab im Horn, Seegarten und Trockenplätze ist Sache der Gemeinde

3. Mietzins

- 3.1 Die Bootsplatzgebühr, welche sich aus der Konzessionsgebühr, den Verwaltungs- und Unterhaltskosten, dem Reservefonds sowie der Standplatzmiete zusammensetzt, wird jeweils am 30. Juni eines Jahres zur Zahlung fällig.
- 3.2 Die Bruttomiete wird periodisch auf Ihre Angemessenheit hin überprüft und ist den tatsächlich aufgelaufenen Kosten sowie dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für erste Hypotheken anzupassen. Dabei können für nicht in der Gemeinde wohnende Mieter erhöhte Ansätze festgelegt werden.
- 3.3 Bootsplatzgebühren per 1. März 2009

Bootsplätze in der Bootshaab im Horn und Seegarten

Kat.	Länge /Breite m/m	Netto- Miete p.a	Nebenkosten p.a. (Konzessionsgebühr, Verwaltung, Unterhalt, Reservefonds)	Total Miete
1	5.00 x 2.00	Fr. 495.-	Fr. 480.-	Fr. 975.-
2	5.50 x 2.40	Fr. 560.-	Fr. 535.-	Fr. 1'115.-
3	5.50 x 2.80	Fr. 630.-	Fr. 570.-	Fr. 1'200.-
4	6.50 x 3.10	Fr. 685.-	Fr. 575.-	Fr. 1'260.-
5	6.50 x 1.75	Fr. 520.-	Fr. 505.-	Fr. 1'025.-

Bootstrockenplätze Sheedhalle Horn à 200.--

4. Pflichten des Mieters

- 4.1 Der Halter muss den ihm zugeteilten Bootsplatz jeweils bis spätestens am 31. Mai mit dem berechtigten Boot belegen. Verhindern Reparaturarbeiten - oder andere zwingende Gründe – das rechtzeitige Belegen des Bootsplatzes, ist die Liegenschaftenverwaltung schriftlich zu orientieren. Auf begründetes Gesuch hin kann sie den Termin längsten zwei Monate hinauschieben.
- 4.2 Bleibt der Bootsplatz vom 31. Mai bis 1. Oktober mehr als 4 Wochen ununterbrochen unbesetzt, so hat der Mieter dies der Liegenschaftenverwaltung frühzeitig zu melden und den Platz während dieser Zeit ohne Entschädigung zur Verfügung zustellen. Die Liegenschaftenverwaltung ist berechtigt, diesen Bootsplatz für diese Zeitspanne provisorisch einem anderen Bootshalter zuzuteilen.
- 4.3 Jedes Boot ist an den vorhandenen Einrichtungen fachgemäss zu vertäuen. Dazu gehört das straffe Anbinden und die Verwendung genügend starker Ketten, Federn, Taue, Bügel, Fender usw. sowie die korrekte Montage an den Booten. MieterInnen sind verpflichtet, die Vertäuerung regelmässig zu kontrollieren und Mängel zu beheben. Bei Segelschiffen sind die Fallen so zu befestigen, dass diese möglichst wenig Lärm machen. Bei den gedeckten Bootsplätzen im Seegarten ist das fachgerechte Installieren von Aufzugsvorrichtungen Bedingung. Die Gemeinde übernimmt für solche Einrichtungen keinerlei Haftung.
- 4.4 Trockenplätze sind stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Auf den Trockenplätzen dar nebst dem in der Bewilligung aufgeführten Boot, geeignetem Unterlagsmaterial un dem dazugehörigen Trailer bzw. Rolli kein Material glagert werden. Bootszubehör ist im Bootsrumpf zu verstauen. Die Liegenschaftenverwaltung ist berechtigt, mangelhafte unterhaltene Boote auf Kosten des Eigentümers zu entfernen
- 4.5 Es ist verboten an den vorhandenen Anlagen irgenwelche Aenderungen vorzunehmen. Allfällige Mängel an den Anlagen sind unverzüglich der Liegenschaftenverwaltung zu melden.
- 4.6 Die Boote sind in gebrauchstüchtigem Zustand zu halten. Die ordentliche Reinigung der Boote an den Bootsplätzen ist erlaubt, nicht aber die Vornahme von Reparaturen an Booten und Motoren, Malerarbeiten und dergleichen mehr. .
- 4.7 Auf den Laufstegen bzw. der Mole dürfen keine Gegenstände gelagert werden (Ausnahmen bilden Blachen während einer Ausfahrt).

- 4.8 Das Ein- und Auswassern von Booten ist nur an den von der Gemeinde bestimmten Stellen erlaubt.
- 4.9 Der Mieter verpflichtet sich zu einem rücksichtvollen Verhalten gegenüber anderen Benützern und einer sorgfältigen Nutzung der Anlagen und Einrichtungen.
- 4.10 Alle Mutationen bezüglich des für die Stationierung zugelassenen Bootes (Verkauf des Bootes, Aneuerung der Eigentumsverhältnisse, Kauf eines anderen Bootes, Aneuerung der Immatikulations-Numer usw.) sowie Adressänderungen des Bootsplatzmieters sind der Liegenschaftverwaltung innert 14 Tagen zwecks Vertragsänderungen zu melden. Ebenso sind Änderungen im Schiffsausweis gegen Vorlage desselben innert 14 Tagen bekanntzugeben.
- Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen haben die sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

5. Haftung

- 5.1 Der Halter haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder sein Boot an Landungsstellen, Anbind- und Schutzeinrichtungen sowie an anderen Schiffen verursacht werden.
- 5.2 MieterInnen sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für das Boot abzuschliessen.
- 5.3 Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht für Beschädigungen oder Entwendungen von Booten und Bootsutensilien ab. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für Schäden, die infolge Sturm, Feuer, Beschädigung durch Dritte oder anderer Ereignisse an den auf Liegenplätzen oder auf Trockenplätzen stationierten Booten entstehen sollten.

6. Zuwiderhandlungen

- 6.1 Das Stationieren von Booten jeder Art an anderen als von der Liegenschaftverwaltung zugewiesenen Bootsplätzen, namentlich an öffentlichen Ufern, Hafeneinfahrten, Anlagestellen usw. ist verboten.
- 6.2 Verboten ist auch das Aufstellen und das Lagern von Booten, Bootstrailern, Bootsmaterial usw. auf öffentlichen Grund, namentlich auf öffentlichen Rampen, Treppen, Uferwegen und Quaianlagen.
- 6.3 Verboten ist jede Verschmutzung von Gewässern und Anlagen, insbesondere durch Öl aus den Bilgen usw. Verschmutzungen und Schäden sind unverzüglich der Liegenschaftverwaltung zu melden.
- 6.3 Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen hat die Verzeigung zur Folge, ebenfalls können durch die Gemeinde Richterswil Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Widerrechtlich stationierte Schiffe können zudem auf Kosten des Eigentümers in Verwahrung genommen werden.

7. Vertragsauflösung

- 7.1 Der Mietvertrag über einen Bootsliegeplatz mit der Gemeinde Richterswil erlischt bei Kündigung des Bootsplatzes oder mit dem Tod des Mieters/der Mieterin. Das Mietverhältnis für Bootsplätze kann beidseitig auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgehoben werden.
- 7.2 Im Falle des Todes eines Bootsplatzmieters erlischt der Vertrag mit dem Tag des Hinschieds. Der Tod des/der bisherigen Mieters/Mieterin ist umgehend der Liegenschaftverwaltung zu melden. Der Bootsplatz kann auf schriftliches Gesuch hin auf den (zuvor ungetrennt lebenden) Ehepartner oder auf die Kinder des Verstorbenen übertragen werden. Sie geniessen Priorität vor allen anderen BootsplatzanwärterInnen.
- 7.3 Sind die Voraussetzungen für die Weitergabe des Bootsliegeplatzes nicht erfüllt, ist der Platz auf Ende des Kalenderjahres zu räumen. Wird der Platz nicht fristgerecht frei gegeben, hat die Liegenschaftskommission das Recht, den Platz unter Kostenfolge (für Auswassern, Transport, Lagergebühren, Miete, Entsorgungskosten sowie Umtriebe der Liegenschaftverwaltung, etc.) räumen zu lassen. Ein Dauerrecht für einen gemieteten Bootsplatz besteht nicht.

- 7.4 Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen nicht nachkommt und insbesondere auch den Vorschriften der Schifffahrt, der Fischerei, des Umweltschutz, Natur und Heimatschutz zuwiderhandelt, das Boot und / oder die Anbindevorrichtungen nicht in betriebsbereitem Zustand hält, den Bootsplatz während mehr als drei Monaten in der Sommerzeit (1. April bis 31. Oktober ohne Begründung nicht belegt oder die Gebühren nicht fristgerecht entrichtet.

8. Verschiedenes

- 8.1 Diese Bootsplatzreglement ist integrierender Bestandteil jedes einzelnen Mietvertrages.
- 8.2 Mitteilungen an die Bootsplatzmieter erfolgen mit verbindlicher Wirkung an die letztbekannte Adresse.

9. Uebergangsbestimmungen

- 9.1 Das Reglement tritt am 1. März 2009 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Reglemente über die Benutzung der Bootsplätze der Gemeinde Richterswil vom 1. Januar 2005, vom 12. Dezember 1995 sowie vom 28. Juni 1991 aufgehoben.

Richterswil, 1. März 2009

IM NAMEN DER LIEGENSCHAFTENKOMMISSION
DER GEMEINDE RICHTERSWIL

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Ghisletti